

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0108/2022/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss		
<u>Beratungsfolge:</u> 21.02.2022 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss öffentlich 28.02.2022 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot“.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Anhörung) gemäß § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe.
8. Wir fördern den Klimaschutz.
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:
Wir fördern und erhalten den Biotopverbund im Stadtgebiet und sichern Lebensräume für wild lebende Arten.

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 7/14 und 7/18, Flur 9, der Gemarkung Norden am Gewässer Judas zwischen der Osterstraße, dem Försterpfad und Am Judasschloot befinden sich bislang als Grünland bzw. Pferdeweide genutzte Grundstücke mit einem großflächigen Gehölzbestand. Die Flurstücke haben zusammen eine Gesamtgröße von 15.883 qm. Davon sind ca. 7.000 qm mit Bäumen und anderen Gehölzen bestanden.

Die Flurstücke wurden im November 2021 verkauft. Die Käufer haben die Absicht geäußert, auf den Flächen eine Wohnbebauung zu entwickeln.

Der gesamte Gehölzbestand hat eine naturnahe Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen. Der Baum- und Gehölzbestand ist durch seine Ausprägung dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Der Gehölzbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Dies ist durch die beabsichtigte Nutzung für eine Wohnbebauung gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Struktur des Gehölzbestandes ist dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, ist es insbesondere wichtig, naturnahe Bestände zu erhalten und zu schützen. Dazu gehören vor allem auch Feldgehölze und Gehölzbestände mit Unterbewuchs als Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und als Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna. Im Zusammenhang mit dem Gewässer Judas bildet der Gehölzbestand ein wichtiges Trittsteinbiotop. Um einen Biotopverbund langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, ist der Gehölzbestand am Judas in Verbindung mit den Strukturen bei Hoog Ses in nördlicher Richtung und der Obstwiese an der Osterstraße, der dahinterliegenden Kompensationsfläche und dem Norder Tief in südlicher Richtung von sehr hoher Bedeutung.

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

Für den Schutzzweck maßgebend ist dabei die vom Schutzobjekt ausgehende optische Wirkung. Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt. Der linienförmige Gehölzstreifen und der flächige Gehölzbestand lockern die Bebauungswirkung auf und bereichern ökologisch-biologisch die Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Flora und Fauna. Der Gehölzbestand ist deutlich abgegrenzt wahrnehmbar von der durch Hausgrundstücke geprägten Umgebung.

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

Gehölzstreifen sind gut geeignet, um besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen abzusichern, Lärmeinwirkungen zu verringern und das Kleinklima zu verbessern. Der Erhalt dieses Gehölzbestandes verhindert eine Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes und dient auch der Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen.

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil zielt darauf ab, kleinflächige Lebensstätten bestimmter wild lebender Arten zu schützen. Diese Lebensstätten bilden wichtige Trittsteinbiotope und erfüllen damit eine wertvolle Funktion im Biotopverbund. Durch seine Ausprägung ist der Gehölzbestand dafür geeignet, wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in einer durch intensiv genutzte und gepflegte Hausgrundstücke geprägten Umgebung zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse bilden sowohl linienförmige Gehölzstreifen als auch flächige Gehölzbestände wichtige Jagd- und Nahrungshabitate. Bäume in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedliche Vegetationsschichten sind des Weiteren für die ökologische Funktion als Lebensraum für wild lebende Arten von höchster Bedeutung.

Da auf Grund dieser Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich unter dem Hinweis, dass sich die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil eignen, auf ihre Normsetzungsbefugnis verzichtet, da sie es auf Grund der Lage der Flächen für angebrachter hält, dass die Stadt Norden in ihrem eigenen Wirkungskreis eine Satzung erlässt. Gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Im Zuge des Unterschutzstellungsverfahrens wird u.a. geprüft, ob basierend auf den Erfassungen und Stellungnahmen eine Verkleinerung des Geltungsbereiches vorgenommen wird, um eine andere Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einseitige Sicherstellung der Flurstücke angeordnet (Vorlage 0132/2022/3.3).

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes 2020 wurde auch ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Gerade Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Die Erhaltung von Gehölzbeständen wie dem am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung des Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil entspricht damit auch den Zielen und Handlungsempfehlungen des Entwurfs des Stadtentwicklungskonzeptes.

Anlagen:

1. Geltungsbereich